

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 322/06 B

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. November 2006 durch den Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s und die Richterin Dr. G ü n n i k e r beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Beschwerdeverfahren vor dem Bundessozialgericht Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt als Prozessbevollmächtigten beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 30. Mai 2006 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander Kosten für das Beschwerdeverfahren nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Mit Beschluss vom 30. Mai 2006 hat das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen (LSG) die Wiederaufnahmeklage des Klägers betreffend das Berufungsverfahren L 1 RA 205/99 als unzulässig verworfen und zur Begründung im Wesentlichen ausgeführt: Eine Wiederaufnahmeklage könne nur gegen instanzbeendende Spruchkörperentscheidungen des Gerichts statthaft erhoben werden. Das Verfahren L 1 RA 205/99 sei jedoch durch Berufungsrücknahme beendet worden.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Beschluss hat der Kläger Beschwerde beim Bundessozialgericht (BSG) eingelegt und für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens Prozesskostenhilfe sowie die Beordnung eines Rechtsanwalts als Prozessbevollmächtigten beantragt.
- 3 Der Antrag auf Prozesskostenhilfe war abzulehnen.
- 4 Nach § 73a Abs 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Zivilprozessordnung (ZPO) kann einem Beteiligten für das Beschwerdeverfahren vor dem BSG Prozesskostenhilfe nur dann bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Dies ist nicht der Fall. Insoweit lässt der Senat dahinstehen, ob im Fall des Klägers die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Berufungsgerichts (*vgl. §§ 160, 160a SGG*) Erfolg haben könnte. Denn die hinreichende Erfolgsaussicht ist bei der Gewährung von Prozesskostenhilfe für die Nichtzulassungsbeschwerde nicht allein danach zu beurteilen, ob die Beschwerde Aussicht auf Erfolg hat. Vielmehr ist Prozesskostenhilfe auch dann zu versagen, wenn der Antragsteller letztlich nicht erreichen kann, was er mit dem Prozess erreichen will. Die Prozesskostenhilfe hat nicht den Zweck, Bedürftigen die Durchführung solcher Verfahren zu ermöglichen, welche im Ergebnis nicht zu ihrem Vorteil ausgehen können, die also ein vernünftiger Rechtsuchender nicht auf eigene Kosten führen würde (*vgl. BSG SozR 4-1500 §73a Nr 2*).
- 5 Die Wiederaufnahmeklage des Klägers ist unzulässig.
- 6 Die Wiederaufnahmeklage vor dem LSG setzt nach §§ 179 SGG, 578 ff ZPO voraus, dass ein rechtskräftiges Urteil des LSG oder eine diesem gleichzusetzende Entscheidung des LSG vorliegt (*vgl. auch BSG SozR Nr 5 zu § 179 SGG*). Dies ist hier nicht der Fall. Das Berufungsverfahren L 1 RA 205/99 ist nicht durch eine Entscheidung des LSG beendet worden. Insbesondere hat dieses entgegen der Ansicht des Klägers die Berufung nicht mit "Beschluss" vom 16. Mai 2000 verworfen. Das LSG hat vielmehr lediglich mit Schreiben vom 16. Mai 2000 die Beteiligten darauf hingewiesen, dass es beabsichtige, die Berufung gemäß § 153 Abs 4 SGG durch Beschluss zurückzuweisen. Daraufhin hat der Kläger, vertreten durch seinen

damaligen Prozessbevollmächtigten, die Berufung mit Schriftsatz vom 19. Juni 2000 zurückgenommen. Durch diese Rücknahme ist das Berufungsverfahren beendet worden (vgl. § 156 Abs 2 SGG). Unabhängig von alledem sind Anhaltspunkte für Wiederaufnahmegründe oder für eine Unwirksamkeit der Berufungsrücknahme nicht erkennbar, sodass es auch sonst keinen Weg gibt, das abgeschlossene Verfahren wieder aufzurollen und zu einem anderen Ergebnis zu führen.

- 7 Da dem Kläger mangels Erfolgsaussicht keine Prozesskostenhilfe zusteht, war auch sein Antrag auf Beiordnung eines Rechtsanwalts abzulehnen (§ 73a Abs 1 SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO).
- 8 Die vom Kläger eingelegte Beschwerde ist unzulässig, weil sie nicht der gesetzlich vorgeschriebenen Form entspricht. Sie ist nicht von einem nach § 166 SGG für das Verfahren vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten unterschrieben. Die Beschwerde war somit durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 iVm § 169 SGG).
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

